OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604182/7/KHu

Datum:
Linz, 29. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des H S, x, O, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 15. Dezember 2020, GZ: BHBR/920040024322/20, wegen einer Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 15.12.2020 wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 35 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden) verhängt, weil er an einem näher bezeichneten Tatort zu einer näher bezeichneten Zeit die die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 6 km/h überschritten habe. Er habe dadurch § 52 lit a Z 10a StVO verletzt. Dem Bf wurde ferner ein Verfahrens-kostenbeitrag für das behördliche Verfahren in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

2. Dagegen erhob der Bf Beschwerde, in der er vorbrachte, dass er kein Foto erhalten habe und angab, dass Radarmessungen eine Ungenauigkeit von 5-6 km/h aufwiesen.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelte dem Bf mit Schreiben vom 16.3.2021 das Radarfoto (welches dem Bf ausweislich des Behördenakts bereits mit Schreiben vom 19.11.2020 übermittelt worden war) sowie eine Kopie des Eichscheins. Das gerichtliche Schreiben wurde lt. Rückschein nach Durchführung eines Zustellversuchs ordnungsgemäß hinterlegt und gilt damit als zugestellt; es wurde nicht behoben.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Der Bf hat am 31.1.2020 um 16:42 Uhr in B, x-straße im Bereich Hausnummer x, B x (Ortsgebiet) die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 6 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits abgezogen.

Die Messung erfolgte mit dem geeichten Messgerät des Typs TraffiStar S350 mit der Identifikation x und wurde mittels Foto dokumentiert.

Der Bf verfügt nach den Schätzungen der belangten Behörde über ein monatliches Einkommen von 1.200 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten. Der Bf ist unbescholten.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie dem eingeholten Eichschein.

Im Zuge der Lenkererhebung wurde der Bf als Lenker bezeichnet. Der Bf brachte nicht vor, das Fahrzeug nicht gelenkt zu haben bzw. wendet sich in seiner Beschwerde nicht dagegen, dass das Straferkenntnis an ihn gerichtet ist. Da nach der allgemeinen Lebenserfahrung ein so wesentlicher Einwand gegen einen Tatvorwurf, wie zur Täterschaft, bei der ersten sich bietenden Gelegenheit erhoben werden würde, bestehen keine Zweifel an der Lenkereigenschaft des Bf.

Die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mit einem geeichten Messgerät festgestellt. Im auf dem Radarfoto gekennzeichneten Messbereich befindet sich ausschließlich das ggst. Fahrzeug. Die vom Gerät gemessene Geschwindigkeit betrug 39 km/h, wovon die in Betracht kommende (technische) Messtoleranz von 3 km/h abgezogen wurde. Dementsprechend ergibt dies eine angelastete Geschwindigkeit vom 36 km/h.

Der Bf bringt ohne nähere Begründung vor, dass Verkehrsgeschwindigkeits-messgeräte generell eine höhere Messungenauigkeit hätten. Das trifft nicht zu (siehe etwa VwGH 2.3.1994, 93/03/0238); vielmehr ist die technische Messtoleranz (Messungenauigkeit, Verkehrsfehlergrenze) von einer allfälligen „Toleranzgrenze“ für die behördliche Strafverfolgung zu unterscheiden.

Ein Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät ist ein technisch taugliches und höchstgerichtlich anerkanntes Hilfsmittel zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges. Hinweise, dass das Gerät einen Mangel aufgewiesen hätte, lagen nicht vor, insbesondere war das Gerät ordnungsgemäß geeicht. Kann aufgrund des Eichscheines davon ausgegangen werden, dass das verwendete Geschwindigkeitsmessgerät vorschriftsmäßig geeicht war, kann die erfolgte Messung als zuverlässig angesehen werden und darauf die Feststellung gründen, dass der Lenker eines Fahrzeuges zu einem bestimmten Zeitpunkt die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat (vgl. etwa VwGH 19.2.2019, Ra 2019/02/0032).

Die Vermögensverhältnisse ergaben sich aufgrund der Schätzung der Behörde, der vom Bf nicht entgegengetreten wurde.

3. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde vom Bf nicht beantragt. Von der Verhandlung konnte abgesehen werden, weil eine Geldstrafe unter 500 Euro verhängt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung zeigt das im Gesetz abgebildete Verkehrszeichen an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 99 Abs 3 lit. a StVO 1960 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

2. Der Bf hat die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 6 km/h überschritten und dadurch den objektiven Tatbestand des § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 verwirklicht; hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auf die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 VStG zu verweisen.

3. Gemäß § 19 VStG sind die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wesentlich zur Verkehrssicherheit beiträgt. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wurde um 20 % überschritten. Die von der Behörde verhängte Geldstrafe befindet sich im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens, wobei die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf bereits als Milderungsgrund gewertet wurde. Unter Bedachtnahme auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die soeben genannten Umstände kann die von der belangten Behörde verhängte Strafe nicht als unangemessen angesehen zu werden.

Eine Ermahnung kam schon deshalb nicht in Betracht, weil das geschützte Rechtsgut (Verkehrssicherheit) nicht als geringfügig einzustufen ist.

4. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche, über den konkreten Einzelfall hinausgehende, Bedeutung zukommt.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer